

94. Sind in Untersuchungshaft befindliche Personen auch während ihres Aufenthaltes in einer Krankenanstalt Gefangene im Sinne des §. 121 St.G.B.'s?
Können Krankenwärter als mit der Beaufsichtigung solcher Kranken als Gefangenen beauftragt gelten?

I. Straffenat. Urth. v. 20. Juni 1889 g. S. Rep. 1321/89.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Krefeld.

Gründe:

Für die Anwendbarkeit des §. 121 Abs. 2 St.G.B.'s, den die Revision für verlegt erklärt, führen die Gründe des angefochtenen Urtheiles die folgenden Thatsachen an:

Peter Dr. und Gustav Bl. sind, der erstere in der Nacht vom 2. zum 3. Oktober 1888, der andere am 11. desf. Mts., aus dem städtischen Krankenhause in Krefeld, dem sie als Untersuchungsgefangene wegen Erkrankung zugeführt waren, entsprungen. Im Krankenhause wurden sie in der für Gefangene bestimmten Zelle verwahrt, zu deren Thüren der angeklagte Krankenwärter die Schlüssel in Händen hatte. Derselbe hat entgegen der Vorschrift, daß Gefangene nur in der Zelle zu Arbeiten benützt werden sollen, am Nachmittage des 2. Oktober

dem Dr. den Schlüssel zu einem auf dem Korridore stehenden Schranke gegeben, um aus dem letzteren Lohfekuchen in die Zelle zu tragen; in diesem Schranke bewahrte er die von Dr. im Krankenhause abgelegten Kleider auf, in denen der letztere sich entfernt hat. Die Thüre aus der Zelle auf den Korridor ist am Morgen des 3. Oktober offen gefunden worden. Die Schlüssel hat der Angeklagte wiederholt offen auf dem Tische seines Zimmers liegen lassen. Das Urteil nimmt an, Dr. habe bei der fraglichen Gelegenheit sich seine Kleider verschafft und sei durch die unverschlossene Thüre nach dem Korridore entwichen. Weiter hat der Angeklagte am Nachmittage des 11. Oktober bei Antritt eines Urlaubes instruktionswidrig nicht seinem Vertreter die Geschäfte übergeben, sondern die Schlüssel zur Gefangenzelle auf den Tisch seines Wärterzimmers gelegt, auch den zu einer Thüre, welche aus der Gefangenzelle in eine daran stoßende belegte Krankenzelle führt, gehörigen Schlüssel einem in dieser offenen Zelle befindlichen Kranken anvertraut, um seinem Vertreter etwas behilflich zu sein; dieser hat dem Pl., welcher um Öffnen zwecks Kohlenholens gebeten, die Verbindungsthüre aufgeschloßen, durch welche jener sich entfernt hat.

Das Urteil hat in diesen beiden Vorgängen eine Fahrlässigkeit gefunden, welche die Ursache der Befreiung der beiden Gefangenen geworden sei. Es ist das thatsächliche Feststellung, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt.

Die Revision glaubt aber diese Fahrlässigkeit nicht als vom §. 121 a. a. O. betroffen, weil Dr. und Pl. zur Zeit ihres Aufenthaltes im Krankenhause nicht Gefangene, nicht mehr in der Gewalt der zuständigen Behörden gewesen, und der Angeklagte nicht mit deren Beaufsichtigung beauftragt gewesen sei. Die Verwerfung dieser Einwände gegen die Anwendung des §. 121 a. a. O. durch das Urteil erscheint begründet. Die Befreiten, welche vor der Überführung in das Krankenhaus Untersuchungsgefangene waren, sind durch die Überführung nicht als aus der Untersuchungshaft entlassen anzusehen, wenn sie, wie geschehen, dem Krankenhause als solche übergeben wurden (vgl. §. 493 St.P.O.), und die verhaftende Behörde behielt sie auch thatsächlich durch Benützung der Krankenhausverwaltung als Verwahrer in ihrer Gewalt. Durch seinen Krankenwärterdienst überkam der Angeklagte die Verpflichtung, die ihm als Untersuchungsgefangene übergebenen Kranken bezüglich der Freiheit ihrer Bewegung in einem das Maß

der Krankenaufsicht überschreitenden, als Bewachung auftretenden Umfang zu beschränken, eine Sicherheitsaufsicht zu üben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 40.

Gleichgültig ist es, ob er als Krankenwärter zur Übernahme solcher Aufsicht nach seinem Kontrakte gehalten war, da er sich stillschweigend derselben unterzogen hat,

a. a. D. Bd. 7 S. 104 a. G.,

und ebenso, ob die Verwaltung die Verantwortung für die Sicherheit von Gefangenen im allgemeinen abgelehnt hatte, wenn sie gleichwohl solche zur Bewahrung annahm und deren Befreiung durch ihre oder ihrer Bediensteten Schuld, wie hier festgestellt, herbeigeführt wurde.

Daß der Angeklagte den Auftrag zur Aufnahme der beiden Gefangenen als solcher erhalten und denselben angenommen, ist thatsächlich festgestellt, und zwar ist das gefolgert aus seiner Stellung zu dem beauftragenden Inspektor und aus der Befolgung des Auftrages durch Einsperrung in die Gefangenzelle. Eine Anerkennung der Verpflichtung zur Bewachung, welche die Revision bekämpft, hat das Urteil ebensowenig angenommen, als eine Subordinationsstellung des Krankenwärters zum Krankenhausinspektor im allgemeinen mit Grund bestritten werden kann. Und wenn endlich mit scharfer Gegenüberstellung von Krankenhausverwaltung und Krankenhausinspektor die Revision hervorhebt, daß der letztere gegenüber der von ersterer dem Oberbürgermeister erklärten Ablehnung der Verantwortlichkeit für Entweichung gefangener Kranken eine Bewachung gar nicht übernehmen, bezw. übertragen könne und dürfe, und daraus die Straflosigkeit einer übernommenen, aber fahrlässig ausgeübten Bewachung herleiten will, so kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden.